

Einschränkung Wasserbezug - Teilaufhebung für Gewerbe

1. Oktober 2026

Die regionale Wasserversorgung ist nach wie vor sehr angespannt und der Grundwasserpegel hat sich noch nicht erholt. Die vom Gemeinderat Teufenthal erlassene Verfügung vom 24. Juli 2026 hat demzufolge nach wie vor Gültigkeit für **das gesamte Gemeindegebiet bzw. für die an die Wasserversorgung Teufenthal angeschlossenen Haushaltungen**. Für Gewerbebetriebe wurde die Einschränkung per 1. Oktober 2026 aufgehoben.

Wir bitten Sie, die Regeln zu beachten und Wasser bewusst einzusetzen. Besten Dank.

**Anhaltende Trockenheit:****Einschränkung Wasserbezug – Verfügung des Gemeinderates; Teilaufhebung für das Gewerbe**

Trotz kürzerer Tage, tieferer Temperaturen und gelegentlicher Niederschläge sinkt der Grundwasserspiegel weiterhin und liegt bei einem sehr tiefen Niveau. Für eine nachhaltige Erholung der Grundwasserreserven sind daher ausreichende Niederschläge über einen längeren Zeitraum erforderlich. **Aus diesem Grund bleiben die bisherigen Wassersparrmassnahmen für private Haushalte und die Landwirtschaft bis auf Weiteres in vollem Umfang bestehen.**

Das lokale Gewerbe wird per 1. Oktober 2026 von den Einschränkungen ausgenommen. Da Gewerbebetriebe gesamthaft nur einen geringen Anteil des Wasserverbrauchs ausmachen, rechtfertigt sich diese Lockerung zur Sicherung von Existenzen, Arbeitsplätzen und Löhnen. Der Gemeinderat dankt der Bevölkerung für das Verständnis.

**EINSCHRÄNKUNG DES WASSERBEZUGS - ab sofort bis auf Widerruf****Verboten ist:**

- Bewässern von Rasen, Wiesen, Böschungen, Rabatten und ähnlichen Grünflächen (auch mit Bewässerungsanlagen – diese sind abzuschalten)
- Bewässern von Sport- und Freizeitanlagen
- Befüllen und Nachfüllen von Schwimmbädern, Planschbecken, Whirlpools und Teichen
- Reinigen von Fahrzeugen, Vorplätzen, Fassaden, Dächern und Terrassen mit Leitungswasser (ausser aus hygienischen oder sicherheitsrelevanten Gründen und für Gewerbebetriebe)
- Betrieb von privaten Zierbrunnen und Wasserspielen
- Bewässern von landwirtschaftlichen Kulturen aus dem öffentlichen Netz (ausgenommen Tropfbewässerung im Ausnahmefall)

Weiterhin erlaubt:

- Sparsames, gezieltes Giessen von Gärten, Gemüsebeeten, Bäumen, Sträuchern, Balkonpflanzen und Gräbern von Hand mit der Giesskanne
- Lebensnotwendige und hygienisch erforderliche Wasserbezüge

Landwirtschaft und öffentliche Einrichtungen beschränken ihren Wasserverbrauch auf das betrieblich zwingend Notwendige. Ausnahmen können auf begründetes, schriftliches Gesuch bei der Kanzlei Teufenthal bewilligt werden. Die Einschränkung gilt bis auf Widerruf und wird aufgehoben, sobald es die Versorgungslage zulässt.

Widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Wassereinschränkung oder das Feuerwerksverbot können mit Busse bis CHF 2'000.00 bestraft werden (§ 38 Gemeindegesetz, Art. 292 StGB).

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung – gemeinsam sichern wir die Wasserversorgung für alle. Für Fragen steht Ihnen die Gemeindkanzlei gerne zur Verfügung (062 768 80 20, kanzlei@teufenthal.ch).

